



Merkblatt

Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtbewilligungen für Anlässe

Allgemeines

- Die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle ist bewilligungspflichtig. Auch bei freiwilliger Entgeltung ist eine Bewilligung erforderlich.
- Für die Bewilligungen ist die Gemeinde zuständig.
- PET-Getränkeflaschen sind getrennt zu entsorgen und dem Recycling zuzuführen.
- Gegen die Verfügung des Gemeinderates kann gemäss § 82 des Gemeindegesetzes die oder der Betroffene innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erheben. Dieser entscheidet endgültig.

Gesuch / Bewilligung / Auflagen / Vollzug

- Das Gesuch um Erteilung einer Gelegenheitswirtschafts- resp. Freinachtbewilligung ist mindestens zehn Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- Die Bewilligung muss auf einen bestimmten Anlass und auf eine bestimmte natürliche und handlungsfähige Person, welche für die Führung verantwortlich ist, ausgestellt sein.
- Die Bewilligung ist nicht auf Dritte übertragbar.
- Die Bewilligung muss die Art des Anlasses, den Veranstaltungsort und die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze bezeichnen.
- Sowohl in betrieblicher wie auch baulicher Hinsicht können Auflagen gemacht werden; insbesondere betreffend Ruhe und Ordnung sowie Sicherheit.
- Die Bewilligung wird erteilt:
 - a) wenn die verantwortliche Person Gewähr für eine einwandfreie und gesetzmässige Durchführung des Anlasses bietet;
 - b) wenn aufgrund der konkreten Verhältnisse bezüglich Standort, Art des Anlasses und baulicher Gegebenheiten keine übermässige Beeinträchtigung der Wohnqualität und keine unzumutbare Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit zu erwarten sind.
- Der/die Bewilligungsinhaber/in ist während des Anlasses zur Präsenz verpflichtet und hat persönlich die volle Verantwortung an Ort und Stelle für einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Ablauf des Anlasses zu übernehmen.
- Neben der verantwortlichen Person haben auch alle übrigen Mitarbeitenden nach Massgabe ihres Aufgabenbereichs für die Wahrung von Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Vorschriften (Hygiene, Immissionsschutz etc.) zu sorgen.

- Der/die Bewilligungsinhaber/in ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch den Anlass und die Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe ab 22 Uhr, nicht gestört oder belästigt wird.
- Gemäss Bundesrecht dürfen gebrannte Wasser nicht an Personen unter 18 Jahren und geeignete Getränke nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden. In Zweifelsfällen haben sich die Verantwortlichen über das Alter zu vergewissern.
- Am Verkaufspunkt müssen deutlich sichtbare Schilder angebracht werden, welche auf die Bestimmungen zum Jugendschutz hinweisen.
- Bei Anlässen mit Alkoholabgabe müssen mindestens zwei alkoholfreie Kaltgetränke preisgünstiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge.
- Wenn Verstösse gegen das Gastgewerbegesetz oder die Auflagen der Bewilligung festgestellt werden, kann die Gemeinde gemäss Gastgewerbegesetz Verwaltungsmassnahmen nach § 28 treffen oder Verzeigungen nach § 29 an das zuständige Statthalteramt richten.

Öffnungszeiten / Freinacht

- Anlässe dürfen von 05 Uhr bis 24 Uhr geöffnet sein; für längere Öffnungszeiten ist eine Freinachtbewilligung einzuholen.
- Ohne besondere (Freinacht-)Bewilligung darf am Silvester- und am Neujahrstag, an den von der Gemeinde festgelegten Fasnachtstagen sowie an Hochzeiten in geschlossener Gesellschaft zeitlich uneingeschränkt gewirtet werden.
- Bis 02 Uhr darf bei eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen in der Nacht von Samstag auf Sonntag sowie am 30. April, 1. Mai, 31. Juli und 1. August ohne besondere (Freinacht-)Bewilligung gewirtet werden.
- Bis 04 Uhr darf an eidgenössischen und kantonalen Festen am betreffenden Festort und an Markttagen am betreffenden Marktort ohne besondere (Freinacht-)Bewilligung gewirtet werden.
- Gemäss § 6c Abs.1 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage sind an hohen kirchlichen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Betttag und Weihnachtstag) öffentliche Konzert- und Theateraufführungen, öffentliches Tanzen, Kegeln und Preisjassen, das Offenhalten von Ausstellungen usw. untersagt.

Gebühren

- Der Gemeinderat legte die Gebühren am 23.12.2003 per GR-Beschluss fest. Sie sind auf dem Antragsformular ersichtlich.
- Alkoholfreien oder gemeinnützigen Gelegenheitswirtschaften kann der Gemeinderat die Bewilligungsgebühren teilweise oder ganz erlassen. Ein entsprechender Antrag ist dem Gesuch separat beizufügen.
- Die Gebühren sind vor dem Anlass zu bezahlen.